



Stadt Schwalbach am Taunus
Bebauungsplan Nr. 60
„Gewerbegebiet Am Kronberger Hang“

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Gebiet
5817-303 „Sauerbornsbachtal bei Schwalbach a.T.“

Stand: 08.08.2023



Büro für
Geoinformatik • Umweltplanung • Neue Medien
Frankfurter Straße 23
61476 Kronberg im Taunus

Projektbearbeitung:
Dipl. Geograph Johannes Wolf
Dipl.-Geograph / Stadtplaner AKH Ulrich Stüdemann

in Zusammenarbeit mit:
Dipl.-Biologe Matthias Fehlow
Taunusstraße 63
65779 Kelkheim

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.	METHODIK	5
3.	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE.....	5
4.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	8
4.1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	8
4.2	Beschreibung der Wirkfaktoren	9
5.	PROGNOSE ZUR MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG DER ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES.....	9
5.1	Betrachtung der Lebensraumtypen	9
5.2	Betrachtung der Artenvorkommen.....	10
5.3	Pläne und Projekte mit kumulativer Wirkung	12
6.	FAZIT	12
7.	QUELLEN-/LITERATURVERZEICHNIS.....	12

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Gewerbegebiet Am Kronberger Hang“ sollen für das Gewerbegebiet zukunftsweisende Regelungen erfolgen, um eine ausgewogene Mischung aus Büro- und Lagerflächen, Gastronomie und Rechenzentren zu schaffen, ein attraktives Erscheinungsbild des Gewerbegebietes sicherzustellen und die Herausbildung einer Monokultur aus Rechenzentren zu verhindern. Hierzu werden verbindliche Festsetzungen einer ausgewogenen Nutzungsmischung aus Büroräumen, Lagerflächen, Gastronomiebetrieben und Rechenzentren getroffen, um auch zukünftig ein hohes Angebot an Arbeitsplätzen zu schaffen und Büroleerstände zu vermeiden. Weiterhin sollen die Möglichkeiten zur Schaffung eines attraktiven Erscheinungsbildes und der verbesserten Gesamtwirkung des Gewerbegebietes (z.B. durch die Begrünung fensterloser Fassaden und von Sicherheitszäunen) planungsrechtlich festgeschrieben werden. Abschließende Zielsetzung ist die Entwicklung einer gebietsinternen digitalen und energieeffizienten Infrastruktur inkl. Glasfasernetzausbau und Fernwärmenetzausbau unter Nutzung von Abwärme der Rechenzentren durch geeignete und im Rahmen der Bauleitplanung mögliche Festsetzungen.

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Am Kronberger Hang“ stellt inhaltlich einen Bebauungsplan der Innenentwicklung dar, da bereits bebaute Flächen innerhalb eines bestehenden Bebauungsplangebietes überplant werden.

Westlich des Gewerbegebietes grenzt das FFH-Gebiet Nr. 5817-303 „Sauerbornsbachtal bei Schwalbach a.T.“ an. Daher ist im Rahmen der Umweltprüfung eine Verträglichkeits-Vorprüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Schutzgebietes durchzuführen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind, soweit ein Natura2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

In den angesprochenen Vorschriften des BNatSchG heißt es:

§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften

- (1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (...).
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Durch die gesetzlich vorgegebene Integration der Verträglichkeitsprüfung in das Bauleitplanverfahren ist diese von der Stadt als Trägerin der Bauleitplanung durchzuführen.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB ist nur dann eine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens durchzuführen, soweit eines der Natura 2000-Gebiete durch die Planung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Somit ist durch die planende Stadt zunächst eine (nicht formalisierte) Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung durchzuführen, ob im Einzelfall in ihrem Bauleitplanverfahren eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu in seinem Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) festgestellt, dass in einem solchen Verfahren zunächst geprüft wird, ob anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat klargestellt, dass bei der Vorprüfung nur zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind (Urteile vom 17. 1. 2007 - 9 A 20.05 und 26. 11. 2007 - 4 BN 46.07).

Lässt sich auf Grund der Vorprüfung feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes offensichtlich ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des BNatSchG.

Im Rahmen der Vorprüfung sind zudem gerade noch nicht die strengen Maßstäbe der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung anzuwenden. Bei der Vorprüfung ist nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind (BVerwG, Beschl. vom 26. 11. 2007 - 4 BN 46.07).

In der vorliegenden Vorprüfung werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet „Sauerbornsbachtal bei Schwalbach a.T.“ prognostiziert.

2. METHODIK

Im Folgenden werden die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Erhaltungs- und Entwicklungsziele der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I (magere Flachland-Mähwiesen und Auwälder) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) berücksichtigt.

Die vorliegende Prüfung wurde auf Grundlage der „Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des HMULV (2005) durchgeführt. Folgende Arbeitsschritte sind abgehandelt worden:

In der Bestandserfassung (Kapitel 3) erfolgt zunächst eine Beschreibung und Dokumentation des FFH-Gebietes. Danach erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens mit seinen anlagebezogenen, baubedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren (Kapitel 4).

Anschließend werden die prioritären Lebensräume und die Anhang-Arten der FFH-Richtlinie auf Betroffenheit durch die Projektwirkungen überprüft und das Vorhaben auf Wechselwirkungen mit anderen Projekten auf das FFH-Gebiet untersucht (Kapitel 5).

3. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE

Das FFH-Gebiet 5817-303 „Sauerbornsbachtal bei Schwalbach a.T.“ liegt im Norden von Schwalbach zwischen der Limesstadt im Westen sowie dem Gewerbegebiet Nord an der L 3005 im Osten. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 23,2 ha und liegt bis auf eine kleine Fläche im Norden (Kronberg) im Stadtgebiet von Schwalbach am Taunus.

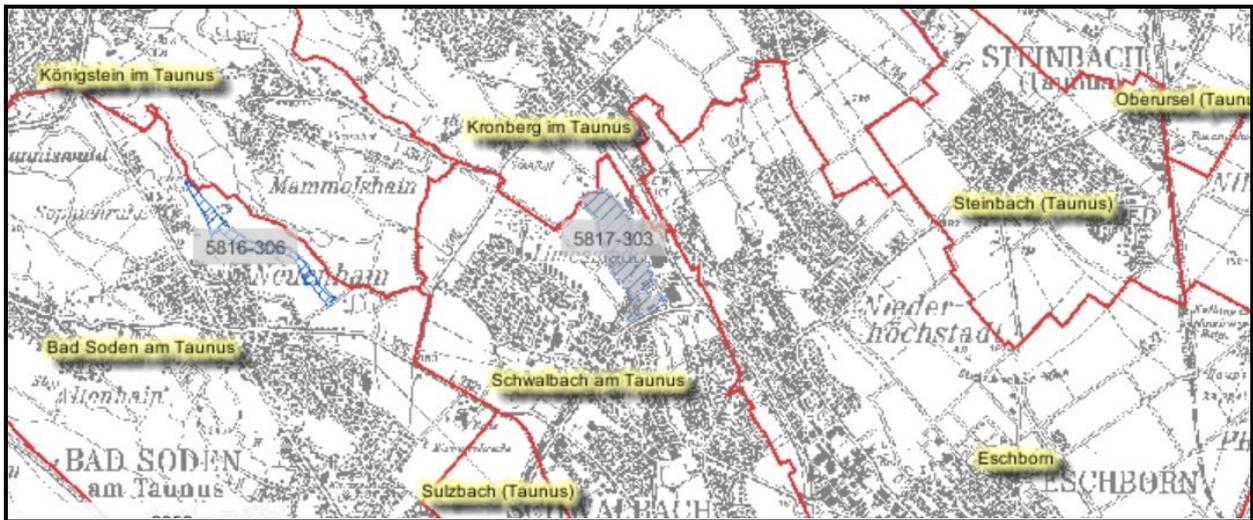


Abbildung 1: Großräumige Lage des FFH-Gebietes 5817-303
(Quelle: natura2000-Verordnung.hessen.de)

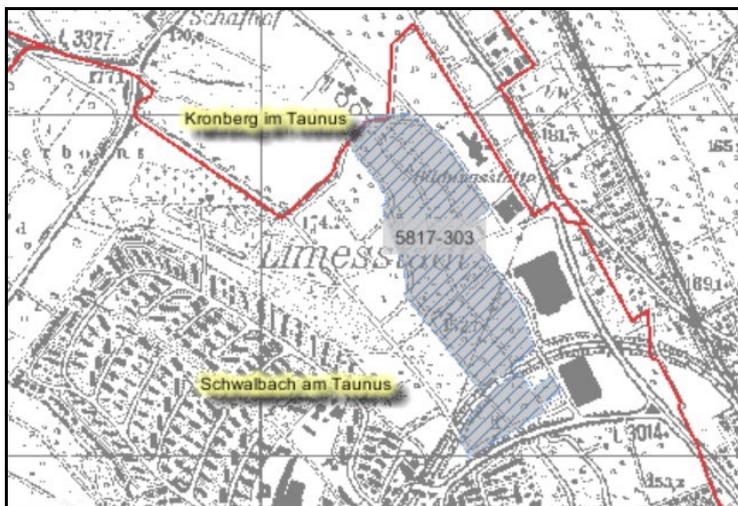


Abbildung 2: Kleinräumige Lage des FFH-Gebietes
5817-303
(Quelle: natura2000-Verordnung.hessen.de)

Das Gebiet umfasst die Auenbereiche des Sauerbornsbachs mit Wiesenflächen und gewässerbegleitenden Auwaldgehölzen.

Das Gebiet wird von der S-Bahnlinie sowie einer Hochspannungsfreileitung durchschnitten. Im Norden liegt die Kläranlage der Stadt Kronberg.

Im Süden wird das Gebiet von der L 3014 begrenzt.

Folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind für das Gebiet definiert:

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Potentielle Gefährdungen und Beeinträchtigungen (BfN, 2008, 2011)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Änderungen der Grünlandnutzung (Vielschürigkeit, früher erster Schnitt, Düngung)
- Nutzungsaufgabe (Verbuschung)
- Umbruch, Aufforstung
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse

Potentielle Gefährdungen und Beeinträchtigungen (BfN, 2008, 2011)

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Veränderungen in der Überflutungsdynamik (Zeitlich und Wassermengen)
- Gewässerausbau (Uferverbau, Begradigung)
- Gewässerunterhaltung
- Freizeitbetrieb
- Sand- und Kiesabbau
- Aufforstung mit Fremdbaumarten

Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Nutzungsintensivierung bzw. -änderung des Grünlandes
- Trockenlegung
- Nutzung feuchter Wiesen als mehrschüriges Wirtschaftsgrünland
- Einsatz schwerer Maschinen
- Intensive Beweidung, Düngung, Herbizideinsatz
- Grünlandumbruch
- Nutzungsaufgabe

4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Im Bebauungsplan werden Gewerbegebiete (GE) festgesetzt. Hinzu kommen die bestehenden Straßenverkehrsflächen und Rad-, Fuß- und Wirtschaftswege sowie Grünflächen (Straßenbegleitgrün. Für die Baugebiete werden zulässige Grund- und Geschossflächen sowie die max. Höhe baulicher Anlagen (über NN) festgesetzt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine klassische Angebotsplanung.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rund 15,25 ha, wobei der überwiegende Teil des Gebietes bereits bebaut ist. Das Plangebiet ist durch den Bebauungsplan 60 (3) für das Gewerbegebiet an der L 3005 überplant, so dass hier bereits entsprechende Baurechte bestehen. Bezugspunkt der Bewertung ist somit der planungsrechtlich letzte rechtswirksame Zustand des Plangebiets. Zu beurteilende potenzielle Auswirkungen resultieren daher aus der Differenz zwischen dem Umweltzustand gemäß der Ursprungsplanung und dem Zustand nach Planrealisierung der vorliegenden Überplanung.

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Die nähere Betrachtung der von dem Vorhaben möglicherweise ausgehenden Wirkfaktoren erfolgt aufgeschlüsselt in die Teilbereiche baubedingte, anlagebedingte, und nutzungsbedingte Wirkfaktoren. Diese werden in Kapitel 5 auf ihre Relevanz für das FFH-Gebiet bewertet.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Keine dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes während der Bauphase (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä.), da außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Vorübergehende Lärm- und Schadstoffimmission durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- Gefahr baubedingter Stoffeinträge.

Anlage-/vorhabenbedingte Wirkfaktoren

- Keine Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben (z.B. direkter Lebensraumverlust)
- Keine Zerschneidung von Wanderwegen
- Keine Isolierung zusammenhängender Lebensräume.

Direkte nutzungsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffimmission

5. PROGNOSE ZUR MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG DER ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES

5.1 Betrachtung der Lebensraumtypen

Die Auwaldgehölze entlang des Sauerbornbaches sind rund 80 bis 100 m vom Gewerbegebiet entfernt, so dass diese durch die Erschließungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine Einleitung von Oberflächenwässern in den Bach ist nicht vorgesehen.

Die Mähwiesen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt und gepflegt.

Da sich die Vorhaben auf den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans beschränken, ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Sollte dennoch ein Teil der Baustelleneinrichtung auf angrenzenden Flächen erforderlich werden, kann nach Beendigung der Maßnahme der ordnungsgemäße Zustand der Flächen zeitnah wiederhergestellt werden.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans, eine Erweiterung des ursprünglichen Plangebietes findet nicht statt.

Eine vorübergehende Lärm- und Schadstoffimmission durch Baufahrzeuge und Baumaschinen wirkt sich nicht auf die Lebensraumtypen aus.

Die Gefahr baubedingter Stoffeinträge ist bei Berücksichtigung der gängigen technischen Regelwerke beim Bau nicht gegeben.

Eine Gefährdung der mageren Flachlandwiesen durch Stickstoffeinträge kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die Errichtung von Rechenzentren, welche in der Regel dieselbetriebene Notstromaggregate besitzen, kann es zu indirekten Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen in die Umgebung kommen. Für das angrenzende FFH-Gebiet liegt das Abschneidekriterium gemäß TA Luft, Anhang 8, für Stickstoff unter 0,3 kg pro ha und Jahr und für Säure unter 0,04 keq pro ha und Jahr.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan jedoch um eine Angebotsplanung handelt, können auf dieser Ebene keine Berechnungen zu Schadstoffemissionen (CO₂, Stickoxide, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Feinstäube etc.) durchgeführt werden. Dies ist erst auf Baugenehmigungsebene möglich.

5.2 Betrachtung der Artenvorkommen

2023 wurden bei bisher drei Begehungen der Wiesen innerhalb des FFH-Gebietes nur acht Exemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt. Dieses Ergebnis liegt damit deutlich unter dem Mittelwert des seit 1998 fast alljährlich durchgeführten Monitorings der Flächen von ca. 37 Faltern pro Jahr (FEHLOW 2023 in Vorb.).



Das Vorkommen der Art konzentrierte sich in den letzten 12 Jahren meist auf eine Wiese am Ostufer des Sauerbornsbaches, die schon seit mehreren Jahren im Auftrag der Stadt Schwalbach an für die Entwicklung der Ameisenbläulinge günstigen Terminen vor dem 15. Juni gemäht wird. Auf dieser wechselfeuchten Wiese flogen alle bisher in diesem Jahr nachgewiesenen Exemplare.

Maximal wurden hier am 19. Juli 2023 insgesamt 5 Falter der Art gezählt.

Abbildung 3: Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings 2023; Schraffur = Hauptvorkommen, Kreuze = Einzelexemplare aus den Vorjahren

In den letzten Jahren wurden außerdem in seltenen Einzelfällen auch auf den Wiesen, die sich südöstlich des Hauptvorkommens am Ostufer des Baches entlangziehen, Einzelexemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefunden (FEHLOW 2021, 2022).

Alle Vorkommen sind mindestens 80 bis 110 m vom westlichen Rand des Gewerbegebietes bzw. der Straße „Am Kronberger Hang“ entfernt. Trotz genauer Suche konnten in den näher am Gewerbegebiet liegenden Wiesenbereichen weder Falter noch Eier oder Larven des Ameisenbläulings gefunden werden. Zwar existieren auch in diesen oberen, wesentlich trockeneren Hangbereichen sehr starke Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), der Futterpflanze der Ameisenbläulinge. In diesem Jahr wurden auch Teile dieser Wiesen relativ früh gemäht, sodass zumindest am Ende der Flugzeit der Falter im August hier sehr viele blühende Wiesenknopfpflanzen vorhanden waren. Das Fehlen von Nachweisen aus diesen Flächen in diesem und auch den letzten zehn Jahren belegt aber, dass die oberhalb der direkten Aue gelegenen Wiesen momentan keine besonders wichtige Funktion als Fortpflanzungshabitat für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besitzen.

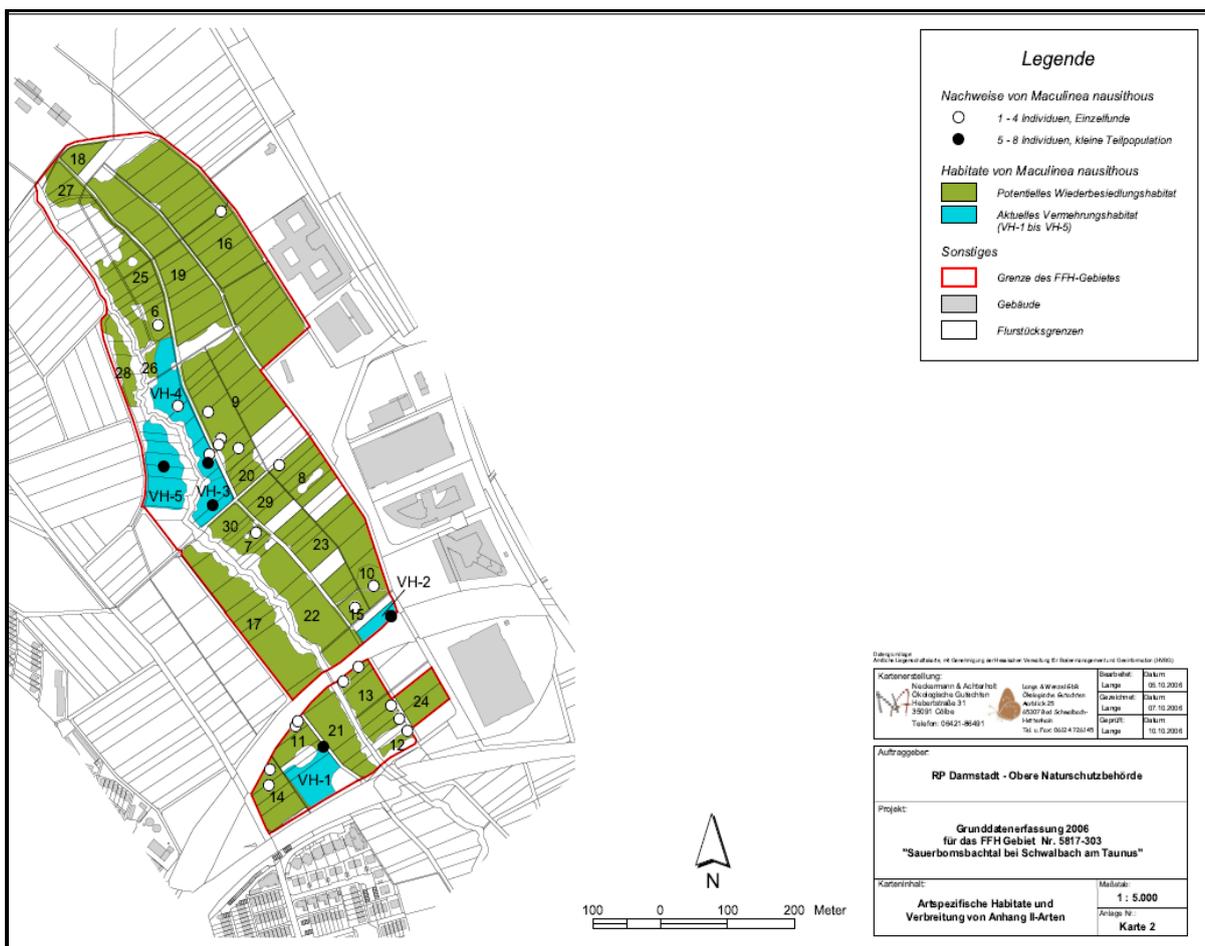


Abbildung 4: Habitats des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der GDE 2006

Auch in der Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet Nr. 5817-303 „Sauerbornsbachtal bei Schwalbach am Taunus“ (LANGE & NECKERMANN 2006) wurde der größte Teil der im oberen Hangbereich liegenden Wiesen (in der Abbildung 4 grün) nur als potentielle Vermehrungshabitate eingestuft, wenn auch in diesen Wiesen manchmal einzelne Falter nachgewiesen wurden. Nur in einem sehr schmalen Wiesenstreifen (VH 2) wurde auch in der Nähe der Straße eine Vermehrung der Art nachgewiesen. In dieser Wiesenfläche konnten aber, auch wegen teilweise ungünstiger Mahdzeitpunkte, seitdem keine Ameisenbläulinge mehr festgestellt werden.

Die Futterpflanze der Ameisenbläulinge, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), wird durch moderate Stickstoffeinträge auf den Flächen nicht negativ beeinflusst, solange die Wiesen jedes Jahr gemäht und das Mähgut abtransportiert wird, denn durch diese Mahd werden den Flächen regelmäßig wieder Nährstoffe entzogen. Da die von den Ameisenbläulingen aktuell noch besiedelten, feuchten Wiesen direkt östlich des Sauerbornsbaches durch die Stadt Schwalbach immer zu idealen Zeitpunkten gemäht werden, kann demnach eine Beeinträchtigung der Flächen durch mögliche Stickstoffeinträge weitestgehend ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass bei in unseren Breiten vorherrschenden, westlichen Windrichtungen ein massiver Eintrag von Stickstoff aus dem Gewerbegebiet in die ca. 100 m entfernt liegenden Flächen ohnehin äußerst unwahrscheinlich ist.

5.3 Pläne und Projekte mit kumulativer Wirkung

Zur Ermittlung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten müssen die durch die Bebauungsplanänderung ermöglichten Nutzungen auf ihre Wirkung auf das FFH-Gebiet in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten geprüft werden. Derzeit sind keine Projekte oder Pläne bekannt, die eine kumulative Wirkung auf das FFH-Gebiet vermuten lassen.

Im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sind im Bereich des FFH-Gebietes keine Siedlungsentwicklungsflächen dargestellt.

6. FAZIT

Das Erhaltungsziel, der günstige Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten nach §10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie, wird durch das Vorhaben, wie es sich aus dem derzeitigen Planungsstand ergibt, **nicht beeinträchtigt**.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. QUELLEN-/LITERATURVERZEICHNIS

BfN (Bundesamt für den Naturschutz 2008) Artensteckbrief des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Internet: http://www.bfn.de/0316_dunkler_wiesenknopfblaeuling.html.

BfN (Bundesamt für den Naturschutz 2012) Definition und Beschreibung des Lebensraumtypes 91E0* im Internet: http://www.bfn.de/0316_typ91e0.html.

BfN (Bundesamt für den Naturschutz 2011) Definition und Beschreibung des Lebensraumtypes 6510 im Internet: http://www.bfn.de/0316_typ6510.html.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Wiesbaden 2005.

FEHLOW, M. (2021): Die Bestandssituation der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* im Main-Taunus-Kreis im Jahr 2021. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises: 37 S.

FEHLOW, M. (2022): Die Bestandssituation der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* im Main-Taunus-Kreis im Jahr 2022. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises: 27 S.

FEHLOW, M. (2023 in Vorb.): Die Bestandssituation der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* im Main-Taunus-Kreis im Jahr 2023. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises.

LANGE, A. & NECKERMANN, C. (2006): Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management 2006 für das FFH-Gebiet Nr. 5817-303 „Sauerbornsbachtal bei Schwalbach am Taunus“. Unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt: 42.